

danach von den Gemeinden festzusetzen; ihre oberen Grenzen hat der Reichsanwalt folgendermaßen bestimmt: Für das Pfund bei Rot- und Damwoll 1 Mark 40 Pfennig, Rehwoll 1 Mark 80 Pfennig, Wildschweinen 1 Mark 10 Pfennig; für das Stück bei Haie mit Fell 5 Mark, ohne Fell 4 Mark 50 Pfennig, Kaninchen mit Fell 1 Mark 60 Pfennig, ohne Fell 1 Mark 30 Pfennig, Fasanenhähnen 3 Mark 60 Pfennig, Fasanenhennen 2 Mark 50 Pfennig.

Die neue Versicherungsordnung.

Wien, 24. November.

Das Reichsgesetzblatt enthält die folgende kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung).

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. (1) Die folgenden Vorschriften der beiliegenden Versicherungsordnung treten am 1. Januar 1916 in Kraft: 1. Die Vorschriften des § 9 über Kraftloserklärung und Ersagurkunden; 2. die Vorschriften des § 11 über das Schiedsgericht; 3. die Vorschriften des § 13, Absatz 2 und 3, über Anzeigen und Erklärungen; 4. die Vorschrift des § 14 über die Kenntnis des Versicherers von einem anzuzeigenden Umstand; 5. die Vorschriften des § 15 über Wohnungsänderungen; 6. die Vorschriften des § 16 über Vertragsstrafen; 7. die Vorschriften des § 18 über die stillschweigende Vertragsverlängerung; 8. die Vorschriften des § 19 über die Verjährung der Ansprüche; 9. die Vorschriften des § 20 über die Befristung des Versicherungsanspruches; 10. die Vorschriften des § 21 über die Wirkung des Konkurses und Ausgleichsverfahrens; 11. die Vorschrift des § 23, Absatz 4, über die Dauer einer Versicherungsperiode; 12. die Vorschriften des § 24 über die Einsendung der Prämie; 13. die Vorschrift des § 25, Absatz 1, über den Zeitpunkt der Prämienzahlung durch die Post; 14. die Vorschriften des § 29 über die Anzeige- und Auskunftspflicht nach dem Versicherungsfall sowie die entsprechenden Vorschriften der §§ 78, 91, 99, Satz 2, 124, Absatz 1, 110 und 162; 15. die Vorschriften der §§ 40, 41, 92, 125, Absatz 1, und 161 über die Fälligkeit des Versicherungsanspruches; 16. die Vorschriften des § 163 sowie die entsprechende Vorschrift des § 162 über das Erlöschen des Vertrages mangels des versicherten Interesses; 17. die Vorschriften des § 68 sowie die entsprechende Vorschrift des § 109 über den Übergang versicherter Sachen im Erbgang; 18. die Vorschriften der §§ 127 und 128 über das gesetzliche Pfandrecht des Dritten an der Forderung aus der Haftpflichtversicherung und über die Leistung an den Dritten; 19. die Vorschriften der §§ 132 und 133 sowie die entsprechende Vorschrift des § 157 über die Versicherung zugunsten Dritter und die Auslegung der Begünstigungsklausel; 20. die Vorschriften der §§ 147 bis 150 über die Exklusion auf die Ansprüche aus der Versicherung und über das Eintrittsrecht bei Lebensversicherungen.

(2) Gleichzeitig treten die in der Versicherungsordnung vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit, soweit sie sich auf die im ersten Absatze angeführten Vorschriften beziehen, in Kraft.

Artikel II. (1) Die übrigen Vorschriften der Versicherungsordnung treten am 1. Januar 1917 in Kraft. (2) Die Regierung kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Beginn der Wirksamkeit dieser Vorschriften ganz oder unter bestimmten Einschränkungen durch Verordnung aufschieben.

Artikel III. Die im Artikel I angeführten Vorschriften finden vom Beginn ihrer Wirksamkeit an auch auf früher abgeschlossene Versicherungsverträge Anwendung, die am 1. Januar 1916 in Kraft stehen, die Vorschriften der §§ 19 und 20 über die Verjährung und Befristung der Ansprüche jedoch nur, soweit die Ansprüche zu dieser Zeit noch nicht erloschen sind.

Artikel VI. (1) Ist in einem Vertrage, der am 1. Januar 1916 in Kraft stand oder der zwischen dem 1. Januar 1916 und dem 1. Januar 1917 abgeschlossen wird, vereinbart, daß die Höhe der dem Versicherer obliegenden Leistung durch Sachverständige zu bestimmen ist, so gilt dies als Vereinbarung eines Schiedsgerichtes im Sinne des § 11, Absatz 2, der Versicherungsordnung.

(1) Soweit in solchen Verträgen eine nach den Vorschriften der §§ 20 und 22 unzulässige Vereinbarung über die Befristung des Anspruches geteilt und der Anspruch bis zur Annahme der Wirksamkeit dieser Vorschriften noch nicht erloschen ist, tritt an Stelle dieser Vereinbarung die im § 20, Absatz 2, der Versicherungsordnung vorgesehene Regelung.

(3) Desgleichen tritt an Stelle einer für den Versicherungsnehmer ungünstigeren Vereinbarung für den Fall der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers das im § 21, Absatz 2, der Versicherungsordnung bezeichnete Kündigungsrecht des Versicherers.

Artikel V. Durch diese Vorschriften der Versicherungsordnung werden die Bestimmungen des § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 273, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen nicht berührt.

Artikel VI. Wird ein Versicherungsverhältnis nach dem 1. Januar 1917 ausdrücklich oder stillschweigend (§ 18 der Versicherungsordnung) verlängert, so finden von dieser Verlängerung an die Vorschriften der Versicherungsordnung auf das fortgesetzte Versicherungsverhältnis Anwendung.

Artikel VII. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. (2) Mit dem Vollzuge sind Mein Justizminister und Mein Minister des Innern betraut.

Die Versicherungsordnung.

An diese kaiserliche Verordnung schließt sich nun die Versicherungsordnung an. Sie zerfällt in fünf Hauptstücke und 165 Paragraphen. Das erste Hauptstück enthält Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige; das zweite Hauptstück regelt die Schadensversicherung; das dritte Hauptstück trägt Vorschriften über die Lebensversicherung; das vierte Hauptstück regelt die Unfallversicherung; das fünfte Hauptstück endlich enthält die Schlussvorschriften. Der wesentliche Inhalt der wichtigsten Bestimmungen dieser Versicherungsordnung wurde bereits in Morgenblatte mitgeteilt.

Von besonderer Wichtigkeit sind naturgemäß die Bestimmungen über die Lebensversicherung. Neben den im